

Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

I. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 c GewO ist der

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Nebengebäude Gartenstraße 1
65549 Limburg

wenn sich der Betriebssitz im Landkreis Limburg-Weilburg befindet oder wenn er hier errichtet werden soll.

II. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG**
(zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen **Stadt- oder Gemeindeverwaltung**. Das Führungszeugnis wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 GewO**
(zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Die Auskunft wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
- **Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes**
- **Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis**
(zu beantragen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht)
- **Auskunft über Einträge von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren**
(zu beantragen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht)
- **Falls bereits ein Gewerbe ausgeübt wird oder in den letzten drei Jahren ausgeübt wurde: Gewerbeanmeldung in Fotokopie**

Die oben aufgeführten Unterlagen (außer der Gewerbeanmeldung) dürfen nicht älter als **drei** Monate sein.

Die Unterlagen zu Nr. 4 und 5 sind von allen Amtsgerichten vorzulegen, in deren Bezirk in den letzten **drei** Jahren vor der Antragstellung gewohnt wurde. Bestand eine gewerbliche Niederlassung, so ist die Auskunft außerdem von allen dafür zuständigen Amtsgerichten vorzulegen.

Bei **juristischen Personen** (z. B. GmbH, AG) sind darüber hinaus erforderlich:

- **Handelsregisterauszug** des Amtsgerichtes über die Eintragung der Gesellschaft
- **Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschluss zur Bestellung der Geschäftsführer**
(Originale zur Einsicht oder beglaubigte Fotokopie)
- Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 für **alle vertretungsberechtigten Personen** (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder). **Darüber hinaus** sind die Unterlagen zu Nr. 2 bis 5 auch für die juristische Person selbst vorzulegen.

Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG)

Da bei Personengesellschaften eine Erlaubnis gemäß § 34 c GewO für alle Personen mit Geschäftsführungsbefugnis erforderlich ist, müssen in diesen Fällen sämtliche geschäftsführungsbefugten Personen einen Erlaubnisantrag unter Beifügung der Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 stellen.

III. Erlaubnisgebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis werden nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Gebühren fällig. Diese betragen zur Zeit in unserem Zuständigkeitsbereich **je Tätigkeitsfeld** für natürliche Personen 300 € und für juristische Personen 350 €. Eine Ausnahme bildet die Tätigkeit „Anlageberatung“. Wird diese zusammen mit der Tätigkeit „Vermittlung von Kapitalanlagen“ beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für die Erlaubnis zur Anlageberatung auf 100 € bei natürlichen bzw. 150 € bei juristischen Personen.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müssten Sie bis zu 75% der Erlaubnisgebühren zahlen.

Ziehen Sie Ihren Antrag zurück, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, so werden bis zu 50% der Erlaubnisgebühren fällig.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen Sachbearbeiter/innen. Die Erlaubnisgebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Erlaubnisbescheides zu zahlen.

IV. Erklärungen zu den Tätigkeiten als Kapitalanlagevermittler

1. Abgrenzung zwischen einer Erlaubnis gemäß § 34 c GewO und einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG)

Falls Sie als Kapitalanlagevermittler im Sinne des § 34 c Abs. 1 Ziffer 2 GewO tätig werden wollen oder bereits entsprechende Tätigkeiten ausüben, sollten Sie bedenken, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch den Vorschriften des KWG und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen.

Im Einzelfall unterliegen folgende Vermittlungstätigkeiten **nicht** der Erlaubnispflicht des § 34 c GewO:

- Verträge über den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilscheinen an einer Kapitalgesellschaft, sofern es sich hierbei um Aktien handelt (GmbH- und KG-Anteile unterliegen nach wie vor § 34 c GewO)
- Verträge über den Erwerb von verbrieften Forderungen gegen eine Kapital- oder Kommanditgesellschaft (Schuldverschreibungen)
- Verträge über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft / Investmentaktiengesellschaft ausgegeben werden oder ausländischen Investmentanteilen, soweit bei diesen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG nicht erfüllt sind, d. h.
 - derartige Verträge nicht ausschließlich zwischen Kunden und einem inländischen Institut, einem Institut oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, welches die Voraussetzungen nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG erfüllt, einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt werden,
 - darüber hinaus vom Vermittler weitere Finanzdienstleistungen i. S. v. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 – 4 KWG erbracht werden **oder**
 - der Vermittler befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungstätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Sollte für die von Ihnen beabsichtigten bzw. ausgeübten Vermittlungstätigkeiten neben der Erlaubnis gemäß § 34 c GewO daher auch eine Erlaubnis nach dem KWG erforderlich sein oder sollten Sie weitere Fragen in diesem Zusammenhang haben, so wenden Sie sich bitte direkt an folgende Stelle/n:

- a) Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung Frankfurt
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2388-0
Telefax: 069 2388-1111
- b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0

2. Keine Erlaubnispflicht für „Gebundene Agenten“

Bestimmte Personen sind von der Erlaubnispflicht des § 34 c GewO ausgenommen. Es handelt sich hierbei um die so genannten „gebundenen Agenten“.

Die Definition dieses Personenkreises findet sich in § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG. Als „gebundene Agenten“ werden demnach Personen bezeichnet, welche die Anlage- und Abschlussvermittlung eines beliebigen Finanzinstrumentes – hierzu zäh-

len auch die Investmentfondsanteile – ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstitutes und/oder Wertpapierhandelsunternehmens erbringen. Die Tätigkeiten werden in diesen Fällen dem jeweils haftenden Institut zugerechnet.

Zusätzliche Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass diese Person von einem der haftenden Institute gegenüber der BAFin angezeigt worden ist.

Sofern Sie künftig daher ausschließlich die Kapitalanlagevermittlung im Sinne des § 34 c GewO ausüben wollen, prüfen Sie bitte genau, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG gegeben sind.

Hierzu wird empfohlen, Rücksprache mit Ihren Vertragsgesellschaften zu halten. In diesem Fall wäre nämlich die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 c GewO nicht notwendig.

V. Weitere wichtige Hinweise

1. Vor Beginn der Gewerbeausübung ist das Gewerbe bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gemäß § 14 GewO anzumelden.
2. Als **Kapitalanlagevermittler, Bauträger oder Baubetreuer** im Sinne des § 34 c GewO unterliegen Sie den Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV). Sie sind daher gemäß § 16 MaBV unter anderem dazu verpflichtet, sich jährlich von einem geeigneten Prüfer (in der Regel: Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Pflichten überprüfen zu lassen und uns eine Ausfertigung des erstellten Prüfberichts vorzulegen. Für die Prüfung dieser Prüfberichte / Negativerklärungen durch unseren Fachdienst ist eine Gebühr in Höhe von 30 € zu entrichten.

Für die Vermittler von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnräumen, Gewerberäumen und Darlehen besteht diese Prüfverpflichtung seit dem 01. Juli 2005 nicht mehr.

VI. Kontakt

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Nebengebäude Gartenstraße 1
65549 Limburg

Fax: 06431 296-352

Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Ansprechpartner

Frau Klein	06431 296-403	ha.klein@limburg-weilburg.de	vormittags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr
Frau Jung	06431 296-418	ch.jung@limburg-weilburg.de	vormittags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr